

DGQ-Statistiker/in für Zuverlässigkeitsanalyse

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Statistiker/in für Zuverlässigkeitsanalyse“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Statistiker/in für Zuverlässigkeitsanalyse“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer an der DGQ-Veranstaltung „Statistische Zuverlässigkeitsanalyse“ teilgenommen hat.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf Wissen, das in der DGQ-Veranstaltung „Statistische Zuverlässigkeitsanalyse“ vermittelt wird.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus einer Aufgabenkombination von einer Textaufgabe und 10 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) mit einer Bearbeitungszeit von 1 Stunde und 40 Minuten.

§ 6 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Alle Hilfsmittel sind zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsergebnisse werden insgesamt mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Die Textaufgabe wird mit bis zu 40 Punkten bewertet.
- (3) Jede richtig gelöste MC-Aufgabe wird mit 6 Punkten bewertet.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der Punktzahl erreicht wurden.
- (5) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "DGQ-Statistiker/in für Zuverlässigkeitsanalyse" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01. September 2014 in Kraft.